

M e s c h e d e

Fernruf 523

An

- 1.) alle vom Sturmschaden und Schneebruch betroffenen Privatwaldbesitzer meines Forstamtsbezirks.
- 2.) die Gemeindebürgermeister und Ortswarden der betroffenen Gebiete mit der Bitte, auf die Durchführung der nachstehenden Bestimmungen zu achten.

Petr.: Luftschutz der Wälder.

Nach meinen Feststellungen sind die Bestimmungen über den Luftschutz der Wälder nicht überall genügend beachtet worden. Ich gebe daher nachstehend die wichtigsten Bestimmungen nochmals bekannt.

- 1.) Gemäss Anordnung des Reichsforstmeisters muss das Katastrophenholz(Nadelholz) bis spätestens 1.Mai 1941 aufgearbeitet sein. Dabei ist zuerst das Holz aufzuarbeiten, welches flächen- u. nesterweise zusammengebrochen ist und im Anschluss daran der Einzelbruch und Wurf.
- 2.) Das dabei anfallende Reisig ist zur Vermeidung der Brandgefahr bis zu diesem Termin zu verbrennen. Wo dies wegen der Größe der Schadensfläche nicht festlos durchgeführt werden kann, ist das Reisig auf genügend breiten Streifen an den Rändern der Bruchflächen, wo diese an Dickungen, Kulturen oder Stangenhölzer stoßen, zu verbrennen. Dabei ist natürlich äußerste Sorgfalt notwendig. Das Verbrennen des Reisigs ist vorher dem Amtsbürgermeister anzuzeigen. Sofern es angebracht ist, dass darüber hinaus Wundstreifen, und Brandschutzschneisen hergestellt werden oder gefährdete Heideflächen und Reismengen auf alten Nadelholzabtriebsflächen abbrennen sind, werden hierfür vom Reiche in angemessener Höhe Mittel zur Verfügung gestellt, welche bei mir anzufordern sind.
- 3.) Um eine möglichst schnelle Aufarbeitung des Schadenholzes zu bewerkstelligen, kann ausnahmsweise das Schälen des Holzes bis in den Mai hinein zurückgestellt werden.
- 4.) Um das aufgearbeitete Holz der Feuergefahr zu entziehen, ist dies mit allen zur Verfügung stehenden Kräften und Gespannen möglichst schnell abzufahren oder auf ungefährdete Flächen zu schleppen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass im Schadensfalle ein Ersatz durch das Reich nur dann gewährt wird, wenn der Waldbesitzer nachweisen kann, dass er alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zur Vermeidung eines Brandschadens angewandt hat.

Bei dieser Gelegenheit weise ich auch darauf hin, dass auch das Windwurf- u. Schneebruchholz nur dann verkauft werden kann, wenn eine Umlage seitens der Prüfungsstelle (das ist das Forstamt des Reichsnährstandes in Meschede) erteilt ist. Anträge auf Reichszuschuss für die Aufarbeitung von Fichtengruben- u. Faserholz in Höhe von 1.- RM je fm bzw. 1.- RM je rm werden von mir, als dem Leiter der Prüfungsstelle, nur dann weitergereicht, wenn 1.) von mir vorher eine Umlage in dem betreffenden Sortiment erteilt war und 2.) die Abschnitte II und III der Einkaufsscheine mir vorliegen. Die Abschnitte II der Einkaufsscheine sind auch für alle übrigen einkaufspflichtigen Holzsortimente vom Waldbesitzer an die Prüfungsstelle einzusenden. Bei Verkäufen durch das Forstamt werden die Abschnitte II und III gleich zurückgehalten.

Heil Hitler!

gez. Blumberg
Forstmeister.